



Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zu Beginn des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Beschluss gefasst wird.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist halbjährlich zu entrichten und beträgt monatlich mindestens:

Beitragsstruktur				
Beitragsgruppe		Monatsbeitrag	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
Jugendliche Turnen	aktiv	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Jugendliche	aktiv	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Erwachsene	inaktiv	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Erwachsene Schüler, Studenten, erwachsene Auszubildende	Aktiv	9,00 €	54,00 €	108,00 €
Erwachsene	aktiv	11,00 €	66,00 €	132,00 €
Seniorenturnen	aktiv	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Familienbeitrag	inaktiv	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Familienbeitrag	aktiv	19,00 €	114,00 €	228,00 €



§ 4

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe aufgrund der Zuordnung zu einer anderen Beitragsklasse sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Geschäftsführer vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

Erwachsene Mitglieder, die aufgrund Ihres Geburtsjahrgangs der Jugendaltersklasse „A-Junioren“ zuzuordnen sind, werden bis zum Ende der Saison, nach der Sie die Jugendabteilung verlassen, als Jugendliche behandelt.

Erwachsene Schüler, erwachsene Studenten und erwachsene Auszubildende erhalten bei entsprechendem, vollständigem und korrektem Nachweis die Beitragsdifferenz zwischen Erwachsenem und Jugendlichem per Banküberweisung zurück erstattet. Der Nachweis ist aus verwaltungsökonomischen Gründen fortlaufend neu zu erbringen und spätestens acht Wochen nach Beitragseinzug der Mitgliederverwaltung des Vereins vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorstehenden Frist erlischt der Anspruch.

§ 5

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres für das entsprechende Halbjahr. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 6

Mitglieder über 18 Jahren, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar und 15 Juli jeden Jahres für das betreffende Halbjahr durch Einzahlung auf das Vereinskonto. Bei Einzahlung ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 7

Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Halbjahres durch Einmalzahlung zu entrichten oder werden nach Vereinbarung zum nächsten Einzugstermin mit erhoben.

§ 8

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 10, Absatz 4, Satz 3 der Satzung nur zum 30. Juni und zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 9

Die Abteilungen können zusätzlich zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge des Spiel- und Sportverein Heimbach-Weis 1920 e.V. sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.



§ 10

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 11

Für säumige Beitragszahler gilt § 11 Absatz 1, Satz 1 Nr. 3 der Vereinssatzung.

Änderungshistorie

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.09.2019 beschlossen und ändert die vorher gültige Beitragsordnung vom 27.02.2015. Sie tritt mit Ablauf des 13.09.2019 in Kraft.
